



## Information betreffend Anspruch auf ein **Todesfallkapital**

Gemäss Artikel 42 des Vorsorgereglements der Pensionskasse SRG SSR (PKS) wird ein Todesfallkapital fällig, **wenn ein aktives Mitglied stirbt.**

Die Höhe des Todesfallkapitals beträgt ein beitragspflichtiger Jahreslohn. Die persönlichen in die PKS getätigten Leistungseinkäufe und freiwillig geleisteten Sparbeiträge werden zum Todesfallkapital hinzugerechnet. Dabei werden allfällige Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung beziehungsweise einer Scheidung berücksichtigt.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen des Verstorbenen – unabhängig vom Erbrecht, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte;
- b) bei dessen Fehlen: die waisenrentenberechtigten Kinder;
- c) bei deren Fehlen: die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner gemäss Artikel 37 des Vorsorgereglements (siehe Merkblatt «Information betreffend Anspruch auf eine Lebenspartner:innenrente»);
- d) bei dessen Fehlen: die in erheblichem Masse unterstützten Personen;
- e) bei deren Fehlen: die nicht waisenrentenberechtigten Kinder.

Die bei den Buchstaben c) und d) erwähnten Personen können ihren Anspruch nur geltend machen, wenn das verstorbene Aktivmitglied **zu Lebzeiten und vor Vollendung seines 65. Lebensjahres bei der PKS eine schriftliche Begünstigung eingereicht** hat. Das Mitglied verpflichtet sich jede Änderung der Begünstigung der PKS mitzuteilen.

Ansprüche müssen **spätestens sechs Monate nach dem Todesfall** bei der PKS angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Beim Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird kein Todesfallkapital fällig.

---

Alle Angaben beziehen sich auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse SRG SSR, das die rechtlich verbindliche Grundlage der PKS darstellt.

Änderungen des Vorsorgereglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.